

BVGer E-3911/2021 vom 21. September 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3911_2021

FR: TAF E-3911/2021 du 21 septembre 2021

IT: TAF E-3911/2021 del 21 settembre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Gestützt auf Art. 33a Abs. 2 VwVG wird das Beschwerdeverfahren in deutscher Sprache geführt.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Zunächst sind die formellen Rügen zu behandeln, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken.

E. 5.2

In der Beschwerde wird gerügt, die 14-seitigen Erwägungen des SEM seien im Vergleich zu anderen Asylentscheiden mit ähnlichen Vorbringen zu detailliert und umfangreich ausgefallen. Es sei nicht ersichtlich, was eine solche umfangreiche Verfügung in diesem Fall gerechtfertigt habe. Es sei zu berücksichtigen, dass die Rechtsmittelfrist 30 Tage betrage und diese Frist nicht ausreiche, um die zahlreichen Argumente des SEM umfassend in der Beschwerde zu behandeln. Die Verfügung sei zudem nicht adressatengerecht. Es sei der Beschwerdeführerin nicht möglich gewesen, die Überlegungen, von welchen die Vorinstanz sich habe leiten lassen, nachzuvollziehen und demnach angemessen anzufechten. Sie habe somit nicht vollumfänglich am Verfahren teilnehmen können. Das Mandat der Rechtsvertretung bestehe nicht darin, eine eigene Einschätzung und ihre Argumente an die Stelle derjenigen der Mandantin zu setzen (Beschwerde Ziff. 9 f.). Aus der Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs ergibt sich, dass die Abfassung der Begründung dem Betroffenen ermöglichen soll, den Entscheid sachgerecht anzufechten, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. Die Begründungsdichte richtet sich dabei nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrensumständen und den Interessen des Betroffenen, wobei bei schwerwiegenden Eingriffen in die rechtlich geschützten Interessen des Betroffenen - und um solche geht es bei Verfahren betreffend Asyl und Wegweisung - eine sorgfältige Begründung verlangt wird (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1; BVGE 2008/47 E. 3.2). Die Verfügung des SEM ist tatsächlich sehr umfangreich und ausführlich ausgefallen. Es handelte sich auch um ein umfangreiches Verfahren, in welchem verschiedene Abklärungen und Eingaben der Beschwerdeführerin sowie medizinische Unterlagen berücksichtigt werden mussten. Das SEM hat im Detail ausgeführt, wieso es die Vorbringen als unglaubhaft erachtete. Inwiefern

der Beschwerdeführerin durch eine ausführliche Begründung ein Nachteil hätte erwachsen sollen, erschliesst sich dem Gericht nicht. Im Gegenteil war es aufgrund der detaillierten Verfügung des SEM der Beschwerdeführerin möglich, die Überlegungen, von welchen das SEM sich hat leiten lassen, nachzuvollziehen. Ein Mangel in der Verfügung lässt sich dadurch nicht feststellen. Es wäre Aufgabe der Rechtsvertretung gewesen, die vorinstanzlichen Erwägungen der Beschwerdeführerin in einer Weise darzulegen, dass sie im Beschwerdeverfahren ihre eigenen Argumente hätte einbringen können.

E. 5.3

In der Beschwerde wird ferner moniert, dass das SEM die Verfügung in deutscher Sprache, und nicht in der an ihrem Wohnort gesprochenen Sprache Französisch, abgefasst habe. In Anbetracht der ausserordentlich umfangreichen Verfügung fehle es der Beschwerdeführerin, wie auch der Rechtsvertretung, an Kapazität und der Möglichkeit, die Argumente der Vorinstanz zu verstehen und sich sinnvoll am Verfahren beteiligen zu können (Beschwerde Ziff. 11). Dadurch sei ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden, weshalb die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen sei. Tatsächlich erging die angefochtene Verfügung in deutscher Sprache, wobei das Dispositiv zweisprachig (Deutsch/Französisch) ausgefertigt wurde, während die Beschwerdeführerin im Kanton J. _____ wohnhaft ist. In der Verfügung begründete das SEM das Vorgehen damit, dass die Beschwerdeführerin nach Einreichung des Asylgesuchs dem B. _____ und später auch dem Kanton F. _____ zugewiesen worden sei. Auf Wunsch der Beschwerdeführerin sei sie später, aufgrund der Dringlichkeit einer psychiatrischen Behandlung in französischer Sprache, dem Kanton J. _____ zugewiesen worden. Da bis dahin sämtliche Verfahrensschritte in deutscher Sprache erfolgt seien und ein Handwechsel aufgrund der Komplexität des Falles ausgeschlossen gewesen sei, sei das Verfahren auf Deutsch weitergeführt worden. Das Vorgehen des SEM ist nicht zu beanstanden. Es hat gestützt auf Art. 16 Abs. 3 Bst. c AsylG die Verfügung in deutscher Sprache eröffnet. Die Gründe des SEM, diese Ausnahmeklausel anzurufen, sind nachvollziehbar und vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen. Die Beschwerdeführerin war zudem rechtlich vertreten und es darf angenommen werden, dass ihre Vertreterin die Verfügung des SEM der Beschwerdeführerin verständlich wiedergegeben hat beziehungsweise bei mangelnden Sprachkenntnissen eine deutschsprachige Rechtsvertretung oder eine Übersetzerin beigezogen hätte. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist jedenfalls nicht ersichtlich. Die Rüge geht fehl.

E. 5.4

Es sind insgesamt keine formellen Mängel ersichtlich, welche eine Kassation der angefochtenen Verfügung rechtfertigen würden. Die formellen Rügen (Beschwerde Ziff. 9 bis Ziff. 14) sind unbegründet und eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt nicht vor.

E. 6.1

Das SEM begründete die ablehnende Verfügung mit der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen. Es führte aus, dass es sich bei dem genannten General um den damaligen Kommandanten der Sicherheitsgarde des kongolesischen Präsidenten gehandelt habe, welcher aufgrund von Menschenrechtsverletzungen internationale Bekanntheit erlangt habe. Die Schilderungen der Beschwerdeführerin in Bezug auf ihre Beziehung zum (...) des Kommandanten seien oberflächlich geblieben, wie beispielsweise die Ausführungen über die erste Begegnung. Ihre Angabe, sie habe erst am Tag der Geburtstagsfeier von ihrem Freund erfahren, dass (...)

ein Militärchef sei, sei wenig plausibel. Es sei erstaunlich, dass sie trotz des gemeinsamen Schulbesuchs, ungefähr vier Monaten gelebter Beziehung und mehrmaligen gegenseitigen Besuchen erst anlässlich der Feier erfahren habe, wer der (...) des Freundes sei. Aufgrund der hohen Stellung des Generals dürfte ihr oder ihrem Umfeld der Nachname des Freundes ein Begriff gewesen sein. In Richtung dieser Annahme deute auch die Reaktion der Eltern, die nach der Rückkehr von der Geburtstagsfeier sofort auf die Gefährlichkeit des Generals hingewiesen hätten, sowie das Vorgehen einer Freundin, welche sie umgehend kontaktiert habe, um zu erfahren, ob die Gerüchte in Bezug auf den General stimmen würden. Wie die Freundin diesen Zusammenhang hätte herstellen sollen, obschon die Beschwerdeführerin selbst bis am Vorabend nichts von der Verwandtschaft ihres Freundes zum General gewusst habe, sei unklar. Ihre unpersönliche Aussage, sie sei «sehr erstaunt gewesen» und habe «auch etwas Angst» gehabt, als sie erfahren habe, wer (...) sei, sei angesichts des Ausmasses der Information befremdlich. Ihre allgemeine Äusserung, sie sei überrascht gewesen und ein wenig in Panik verfallen, als sie gesehen habe was der General seiner Tochter angetan habe, sei ebenfalls erstaunlich. Zudem sei zwar nicht ausgeschlossen, dass der General im Innenhof unter einer beleuchteten Sitzvorrichtung seine Tochter vergewaltigt habe, es munde jedoch unrealistisch an, da sich auch weitere Familienangehörige im Haus befunden hätten. Ihre Mutmassungen, dass sich vielleicht nicht viele weitere Personen auf dem Grundstück befunden hätten, und solche Vorkommnisse ein Familiengeheimnis sein könnten, vermöchten die Zweifel an der Darstellung nicht zu entkräften. Auch ihre Aussagen, sie sei bei dem Anblick emotionsgeladen und schockiert gewesen und es habe ihr weh getan, liessen den persönlichen Bezug vermissen. Des Weiteren sei erstaunlich, dass sie das Video Freunden geschickt habe, welche ebenfalls an der Feier gewesen seien, jedoch nicht gewusst hätten, dass der General (...) sei. Ihre bedenkenlose Verbreitung des Videos sei angesichts ihrer Angst vor dem General zweifelhaft. Sie habe ferner angegeben, ihre Freunde hätten nicht auf die Videos reagiert, obschon sie die Nachricht gelesen hätten, was erstaunlich sei. Danach gefragt, wie sie sich im Moment des Versands gefühlt habe, habe sie lediglich erklärt, sich nicht gut gefühlt zu haben. Ihr Freund sei zornig gewesen. Auch hier überrasche ihre Wortkargheit. Auf die fehlende Auseinandersetzung mit den Konsequenzen der Verbreitung des Videos konfrontiert, habe sie ausweichend reagiert und erklärt, dass die zwei Freunde, denen sie das Video geschickt habe, ihre besten Freunde seien. Sie sei sich sicher gewesen, dass die beiden diese Informationen für sich behalten würden. Im Widerspruch dazu habe sie ebenso erklärt, dass sie sich sicher sei, dass diese beiden Freunde das Video weiterverbreitet hätten. Sie habe jedoch nicht nachvollziehbar zu erklären vermocht, weshalb ihre Freunde sie in eine derartige Gefahrenlage hätten bringen sollen. Auch auf die Frage, wo genau das Video verbreitet worden sei, habe sie ausweichend geantwortet und gesagt, sie wisse es nicht. Sie habe die Verbreitung auch nicht verifiziert, da sie kein Telefon mehr gehabt habe und auch keinen Zugriff auf Facebook oder Whatsapp. Diese Gründe würden indes einer Verifizierung nicht im Wege stehen, was weitere Fragen aufwerfe. Nicht zuletzt erstaune auch die Tatsache, dass sich im Internet zahlreiche Berichte über den General finden würden, jedoch trotz der angeblich raschen und öffentlichen Verbreitung nirgendwo Informationen über den Missbrauchsskandal ersichtlich seien. Angesichts der sozialen Stellung des Generals und der Tragweite des Vorfalls wäre dies zu erwarten gewesen. Auch habe sie nicht nachvollziehbar angeben können, wie man derart schnell sie als Urheberin der Videos habe ausfindig machen können. Des Weiteren habe sie auf die Frage, weshalb die Mutter nach

der Festnahme des Vaters überhaupt noch nach Hause zurückgekehrt sei, angegeben, der Vorfall habe sie und nicht ihre Mutter betroffen. Dies entbehre jeder Logik, da der ebenfalls unbeteiligte Vater bereits verhaftet worden sei. Darauf angesprochen habe sie gesagt, die Mutter habe keinen Ort zum Übernachten gehabt. Abgesehen davon, dass sich bei einer tatsächlichen Bedrohungslage sicherlich ein Ort hätte finden lassen, hätten ihre Erklärungen auch jegliche Betroffenheit vermissen lassen. Sie habe hierzu angegeben, dass es der Fehler der Mutter gewesen sei. Auf die Frage, was sie unternommen habe, um etwas über den Verbleib der Eltern in Erfahrung zu bringen, habe sie gesagt, sie hätte zu niemandem im Kongo mehr Kontakt. Sie könne deswegen keine Nachforschungen anstellen. Damit konfrontiert, dass sie nach der Festnahme der Eltern noch zwei Wochen in Kinshasa geblieben sei und einer ihrer Brüder im Kongo sei, habe sie sich in Erklärungsversuche verstrickt. Es sei unklar geblieben, inwiefern ihr fehlendes Telefon eine Rolle gespielt habe zumal die Tante ein Telefon gehabt habe. Auch bei diesen Schilderungen sei keine persönliche Betroffenheit erkennbar gewesen. Nicht zuletzt stehe ihr Verhalten nach der Festnahme der Eltern auch in Widerspruch zum Einschätzungsbericht der FIZ, gemäss welchem sie stark abhängig von den Eltern gewesen und nach deren Verhaftung verzweifelt gewesen sei. Sie würde sich ohne den Rat und die Fürsorge der Mutter hilflos fühlen und habe «enorme Schuldgefühle». All dies sei während der Anhörung nicht erkennbar gewesen und sie habe vielmehr teilnahmslos gewirkt. Ferner werfe der Suchauftrag des SRK weitere Fragen auf. Das Internationale Rote Kreuz habe Kontakt zu einem Onkel herstellen können. Seinen Aussagen zufolge seien die Eltern bedroht worden und hätten fliehen müssen. Von einer Verhaftung habe er nicht gesprochen. Die Beschwerdeführerin habe hingegen keine Drohungen erwähnt. Zudem wäre angesichts ihrer Sorgen um die Eltern eine sofortige Kontaktaufnahme mit dem Onkel zu erwarten gewesen. Einem Schreiben der Rechtsvertretung sei zu entnehmen, dass sie bis heute nicht mit dem Onkel in Kontakt stehe, da der Onkel sie nicht angerufen habe. Bei einer tatsächlichen Notlage wäre ein aktiveres Verhalten zu erwarten gewesen, insbesondere da sie auf ein Unterstützungsnetzwerk wie das FIZ und ihre Rechtsvertretung zählen könne. Schliesslich erstaune auch die freie Schilderung der Ausreisegründe, die zwar detailliert ausgefallen sei, aber in ihrer Darlegung vorhersehbar und strukturiert wirke. Die Beschreibung habe mit der Schilderung der militärischen Funktion des Generals begonnen, obschon ihr diese während Monaten nicht bekannt gewesen sei. Sie sei sodann gleich auf die Ereignisse nach der Geburtstagsfeier zu sprechen gekommen. Unvorhersehbares oder Abweichungen in den Aussagen seien nicht zu finden. Dies im Gegensatz zu der Schilderung der Reise, die, obschon weniger zentral für die Asylvorbringen, deutlich sprunghafter, detaillierter und von mehr Realkennzeichen geprägt ausgefallen sei. Die Unterschiede in der Erzählweise seien auch anhand der ergänzenden Anhörung deutlich. Betreffend die Familienverhältnisse falle zudem auf, dass die Beschwerdeführerin an der Anhörung ausweichende Antworten zu ihren Geschwistern gegeben habe. Sie habe gesagt, dass keiner der drei Brüder mit ihr zusammengewohnt habe. Sie habe seit der Ausreise keinen Kontakt mehr mit ihnen, da sie kein Telefon mehr habe. Angesichts der heute fortgeschrittenen Kommunikationsmöglichkeiten sei dies erstaunlich. Ebenfalls erstaune, dass sie in ihrem Visumsantrag angegeben habe, dass die Eltern drei Kinder in Kongo und eines in Frankreich hätten. Dies stimme wiederum nicht mit ihren Aussagen an der Anhörung überein. Auf der Schweizerischen Botschaft in Kinshasa sei zudem im Sommer 2019 ein Visumsantrag einer Person namens A. _____ I. _____ eingereicht worden. Der Nachname, der Name der Eltern und deren Geburtsort sowie die Adresse und sogar der

vorgesehene Studiengang an der Universität in C._____ würden mit ihrem Visumsantrag übereinstimmen. Selbst die Ausstellungs- und Gültigkeitsdaten der Pässe seien identisch, wie auch die im Pass eingetragene Wohnadresse. Die Vermutung liege nahe, dass es sich bei der Person um ihren Bruder handle, worauf auch die Schweizer Botschaft in Kinshasa hingewiesen habe. Ihr sei hierzu das rechtliche Gehör gewährt worden, worauf sie erklärt habe, es handle sich nicht um ihren Bruder und sie kenne diese Person auch nicht. Gleichzeitig habe sie zahlreiche Erklärungsversuche unternommen, weshalb die beiden Visaanträge identisch seien, wie beispielsweise die Häufigkeit der Nachnamen und unübersichtliche Familienverhältnisse. Auf die zentrale Frage, weshalb ein angeblich Unbekannter seine Visumsunterlagen den ihrigen überhaupt hätte angleichen können, bis hin zur Wohnadresse im offiziellen Pass, sei sie nicht eingegangen. Gemäss Nachforschungen der Botschaft hätten die Nachbarn von ihrer Wohnadresse angegeben, dass sie sich im Ausland befinde, I._____ indes dort noch wohne. Die Botschaft habe auch mit I._____ direkt gesprochen, er habe jedoch nicht auf konkrete Fragen antworten wollen und habe erwähnt, dass die Eltern vor Ort seien und er den Vater holen werde. Der Mann, welcher dann in der Folge mit den Botschaftsmitarbeitern gesprochen habe, habe sich jedoch als Bruder ihres Vaters ausgegeben. Er kümmere sich seit dem Verschwinden der Familie um das Grundstück. Die Botschaft sei jedoch aufgrund der Aussagen von I._____ davon ausgegangen, dass es sich bei dem Mann um den gemeinsamen Vater handle. Ihr sei auch hierzu das rechtliche Gehör gewährt worden. Sie habe trotz der Aktenlage daran festgehalten, I._____ nicht zu kennen. Obschon seitens der Botschaft keine offiziellen Identitätsdokumente geprüft worden seien, gehe das SEM davon aus, dass es sich bei den Personen vor Ort um ihren Bruder und Vater gehandelt habe, wofür auch die Aussagen der Nachbarn und die diffusen Angaben von I._____ sprechen würden. Aufgrund der zahlreichen Ungereimtheiten gelange das SEM zum Schluss, dass die Schilderungen nicht den tatsächlichen Vorkommnissen vor ihrer Abreise aus Kinshasa entsprechen würden. In Bezug auf die vorgebrachten Erlebnisse in Italien führte das SEM zunächst aus, dass allfällige Asylvorbringen, welche sich in einem Drittstaat ereignet hätten, nur dann geeignet seien, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, wenn diese auch im Heimatstaat zu einer Verfolgungssituation führen würden. Da das SEM erhebliche Zweifel an ihren Fluchtgründen habe, sei es nur bedingt möglich, die Umstände der Ausreise sinnvoll abzuklären. Sie habe angegeben, dass ihre Ausreise bereits organisiert gewesen sei, als sie zu ihrer Tante gekommen sei. Dies erstaune, da die Vorfälle mit dem General erst in der vorherigen Nacht stattgefunden hätten. Sie sei bereits am Mittag des nächsten Tages bei der Tante angekommen, ihre Eltern seien zu dem Zeitpunkt noch nicht einmal verhaftet gewesen. Wie und weshalb die Tante die Ausreise innerhalb dieser kurzen Zeit und noch vor der Festnahme der Eltern, welche letztlich der Auslöser für die Ausreise gewesen sei, hätte organisieren sollen, sei unklar. Zur Beziehung zwischen E._____ (dem Schlepper) und ihrem Onkel habe sie auch keine Angaben machen können und sie wisse nicht, ob diese sich zuvor gekannt hätten. Es deute nichts darauf hin, dass E._____ in engem Kontakt mit ihrer Familie in Kinshasa stehe. Sie selbst habe ausserdem nicht viel Kontakt zu ihrer Tante und ihrem Onkel gehabt. Es bestünden auch keine Hinweise, dass ihre Familie E._____ Geld schulde oder ihm sonst auf eine Weise verpflichtet sei. Zudem liege die Vermutung nahe, dass sich allfällige nachträgliche Forderungen an den Organisator der Ausreise, den Mann ihrer Tante, richten würden. In der Schweiz habe sie nun seit zwei Jahren ein vollkommen unbehelligtes Leben führen können, obschon E._____ nur wenige Stunden entfernt wohne, sein Freund (ihr Fluchthelfer) über ihren

Weggang in die Schweiz informiert und inzwischen auch ein Teil ihrer Familie über ihren jetzigen Aufenthalt in Kenntnis sei. Obschon ihre Befürchtungen aus subjektiver Sicht nachvollziehbar seien, bestünden keine objektiven und konkreten Hinweise, wonach sie im Falle einer Rückkehr nach Kinshasa auf E. _____ treffen würde oder aufgrund der Erlebnisse in Italien einem asylrechtlich relevanten Nachteil ausgesetzt wäre.

Abschliessend führte das SEM aus, dass die Ereignisse in Italien sehr bedauerlich seien, es sich jedoch nicht der Meinung des FIZ anschliessen könne, wonach die Beschwerdeführerin Opfer von Menschenhandel geworden sei. Das Palermo-Protokoll halte in seiner Definition von Menschenhandel den zentralen Aspekt der Ausbeutung fest. Ausbeutung umfasse «mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen». Aus ihren Aussagen an den beiden Anhörungen seien - abgesehen von dem Missbrauch durch E. _____ - keine Hinweise ersichtlich, wonach sie einem derartigen Vergehen ausgesetzt gewesen wäre. Über konkrete Abmachungen zwischen E. _____ und seinem Freund sei nichts bekannt und dieser habe sie nach L. _____ gefahren, ohne sie sexuell missbraucht zu haben. Auch sei es überzeichnet zu sagen, sie hätte sklavereiähnliche Zustände erdulden müssen. Sie habe gemäss ihren Aussagen schwere Arbeit verrichten müssen. Sie habe Kleider gebügelt und das Haus geputzt. Ohne die Schwere der Erlebnisse in Abrede stellen zu wollen, habe es sich gemäss Einschätzung des SEM vielmehr um einen Einzeltäter gehandelt, der ihre Notlage in Italien ausgenutzt habe.

E. 6.2

In der Beschwerde wird in materieller Hinsicht moniert, dass die Ausführungen des SEM in Bezug auf die unterstellte Unglaubhaftigkeit der Vorbringen sich weder auf Widersprüche noch auf Inkohärenzen beziehen würden. Es handle sich um eine rein subjektive Einschätzung des SEM, wie der Sachverhalt sich hätte ereignen müssen beziehungsweise wie die Beschwerdeführerin erwartungsgemäss hätte reagieren müssen. Es gehe bei der Glaubhaftigkeitsprüfung nicht darum, eine Geschichte widerzugeben, welche wahrscheinlicher erscheine als die Vorbringen der Beschwerdeführerin. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern das SEM zum Schluss gelange, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin unglaubhaft ausgefallen seien. Beispielsweise werde nicht klar, weshalb das SEM der Ansicht sei, die Beschwerdeführerin hätte sich nach dem gefilmten Vorfall anders mit ihrem Freund verhalten sollen, als sie es getan habe, oder weshalb sie alle Konsequenzen ihres Handelns hätte voraussehen und bedenken sollen, bevor sie das Video geteilt habe. Das SEM habe die Glaubhaftigkeit der Vorbringen nicht korrekt beurteilt. Zudem sei die Beschwerdeführerin nicht ein zweites Mal zu den Asylgründen angehört worden. Man könne somit keine allfälligen Widersprüche zwischen Befragungen heranziehen, und die Einschätzung der Glaubhaftigkeit des SEM sei subjektiver Natur, da keine formellen Beweise für oder gegen die Glaubhaftigkeit bestünden. Die Beschwerdeführerin habe ihre Asylvorbringen in ihrer freien Rede ausführlich dargelegt. Sie habe beispielsweise substantiiert angegeben, dass die Mutter sie von der Feier nicht abholen können, da sie den jüngeren Bruder der Beschwerdeführerin ins Krankenhaus habe bringen müssen. Weil es für eine junge Frau unmöglich sei, nachts alleine unterwegs zu sein, habe sie bei ihrem Freund übernachten müssen. Ferner habe sie beispielsweise auch ausgeführt, dass die Schwester ihres Freundes Autistin sei. Als sie ihrem Freund das Video gezeigt habe, sei dieser schockiert gewesen. Ihre Eltern wiederum hätten ihr gesagt, der General sei gefährlich und könne ihr Probleme bereiten. Der Vater habe ausgeführt, es sei

schlimm, was sie gemacht habe und sie müsse sofort das Haus verlassen. Als eine Freundin sie angerufen und ihr mitgeteilt habe, sie habe das Video auf sozialen Medien gesehen, sei sie in Panik verfallen. Die darauffolgenden Fragen des SEM habe sie kohärent, detailliert und emotional beantwortet. Die Schilderungen seien in sich schlüssig und sie habe die Vorbringen in einer chronologischen Reihenfolge, unter Wiedergabe auch von unwichtigen Details, vorgetragen. Sie habe beispielsweise ausführlich dargelegt, wie sie den (...) des Generals kennengelernt habe und wie sie erstaunt gewesen sei, als sie erfahren habe, wer sein (...) sei. Es sei glaubhaft, dass sie mit dem (...) des Generals eine Beziehung gehabt habe und erst später erfahren habe, wer sein (...) sei. Aufgrund verschiedener Umstände habe sie im Haus des Generals übernachten müssen und sei dann Zeugin des Übergriffs geworden, welchen sie gefilmt habe. Sie sei unter Schock gestanden, als sie das Video an Freunde verschickt habe, welche es wiederum weiterverbreitet hätten. Dadurch sei ihr Leben in Gefahr geraten, da sie in der Zwischenzeit das Video auch ihrem Freund gezeigt habe. Dieser habe ihr sodann das Mobiltelefon entwendet. Daraufhin seien ihre Eltern verhaftet worden. Es sei offensichtlich, dass die Soldaten eigentlich gekommen seien, um sie zu verhaften. Seither seien ihre Eltern verschwunden, weshalb sie beim SRK einen Suchauftrag gestellt habe. Das Rote Kreuz sei zu ihrem damaligen Wohnort gegangen und habe einen Onkel namens M._____ vorgefunden. Sie habe schon von diesem Onkel gehört, kenne ihn aber nicht, da er zuvor in einer anderen Region gewohnt habe. Dieser selbe M._____ sei auch beim Besuch der Schweizer Botschaft vor Ort angetroffen worden. Zwei Quellen hätten somit festgestellt, dass das Haus von einem Onkel bewohnt werde und dieser nicht wisse, wo sich die Eltern der Beschwerdeführerin aufhalten würden. Diese beiden voneinander unabhängigen Quellen würden somit beweisen, dass die Eltern verschwunden seien beziehungsweise die Familie keine Nachricht von ihnen erhalten habe. Die Beschwerdeführerin habe zudem gleich nach ihrer Ankunft in die Schweiz, am 12. August 2019, beim SRK eine Suchanfrage in Auftrag gegeben. Sie sei somit unmittelbar aktiv geworden, um ihre Familienangehörigen zu finden. Es müsse demnach als glaubhaft erachtet werden, dass ihre Eltern von Soldaten abgeführt worden und seither verschwunden seien. Sie habe begründete Furcht, bei einer Rückkehr ebenfalls inhaftiert zu werden, da sie Zeugin von gewaltsamem Verhalten des Generals geworden sei. Angesichts seiner hohen Stellung beim Staat handle es sich um eine politisch motivierte Verfolgung. Sie erfülle somit die Flüchtlingseigenschaft.

E. 7.1

Vorab ist festzuhalten, dass das SEM, nachdem das Gericht die erste Verfügung des SEM vom 8. August 2019 aufgehoben und zur Abklärung des Sachverhalts sowie Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen hat, die entsprechenden offenen Punkte umfassend abgeklärt hat und der Sachverhalt als erstellt erachtet werden kann. Nach Durchsicht der Akten gelangt das Gericht nun ebenfalls zum Schluss, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, ihre Flüchtlingseigenschaft glaubhaft zu machen. Es kann vollumfänglich auf die ausführlichen Erwägungen des SEM verwiesen werden. In der Beschwerde wurde nichts vorgetragen, was zu einer anderen Betrachtungsweise führen könnte, zumal sich die Beschwerdeführerin weitgehend darauf beschränkt, lediglich den Sachverhalt wiederzugeben.

E. 7.2

Ergänzend kann festgehalten werden, dass die Beschwerdeführerin in der Beschwerde zu Recht ausführt, dass sie ihre Vorbringen tatsächlich einigermaßen substantiiert dargelegt

hat (Beschwerde Ziff. 24 ff.). Das Gericht schliesst sich jedoch der Ansicht des SEM an, dass ihre Angaben nicht plausibel sind. Insbesondere überzeugen das Gericht die Ausführungen des SEM, dass nicht nachvollziehbar ist, dass die Beschwerdeführerin selbst nie verifiziert hat, wo sich das Video in den sozialen Medien verbreitet und ob es sich tatsächlich um ihr Video gehandelt habe (SEM Akte 1043432-14/22 [nachfolgen A14], F106 ff.). Ihre Angaben, sie habe kein Telefon mehr gehabt, ihre Mutter sei nicht auf den sozialen Medien und auch von sonst niemandem habe sie das Telefon ausleihen können, überzeugen nicht (a.a.O., F99 f., F108). Da dieses eine Video so weitreichende Konsequenzen für sie und ihre Familie gehabt habe, wäre zu erwarten gewesen, dass sie der Sache nachgegangen wäre. Auch ist dem SEM beizupflichten, dass das Verhalten der Mutter der Beschwerdeführerin realitätsfremd erscheint. Nachdem der Vater bereits verhaftet worden sei, sei die Mutter noch nach Hause zurückgekehrt, da man die Beschwerdeführerin gesucht habe und nicht sie (a.a.O., F111). Zudem habe die Mutter keinen Ort zum Übernachten gehabt (a.a.O., F112). Daraufhin sei dann jedoch die Mutter auch umgehend verhaftet worden. Diese Begründung überzeugt erneut nicht, da bereits der Vater an der Stelle der Beschwerdeführerin verhaftet worden sei. Zudem mutet seltsam an, dass die Mutter in einer derartigen Notlage nicht auch bei der Tante hätte unterkommen können. Ferner hat das SEM zu Recht festgehalten, es sei erstaunlich, dass die Beschwerdeführerin bis zu ihrer Ausreise aus dem Kongo nie versucht habe herauszufinden, was mit ihren Eltern passiert sei. Sie sei noch zwei Wochen bei ihrer Tante verblieben, habe jedoch aus Angst das Haus nicht verlassen und ihr älterer Bruder reise viel (a.a.O., F114 ff.). Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin nicht versucht habe, über den Verbleib der Eltern mehr zu erfahren. Die Ausführungen in der Beschwerde, wonach sie gleich nach Ankunft in der Schweiz Kontakt mit dem SRK aufgenommen habe (Beschwerde Art. 28), ändern nichts an dieser Einschätzung. Aus dem Bericht des SRK geht hervor, dass die Beschwerdeführerin das SRK erstmals am 12. August 2019 kontaktiert habe (SEM Akte 1043432-61/3). Die Beschwerdeführerin reiste bereits am 11. Juni 2019 in die Schweiz ein und hat somit wiederum zwei Monate nichts unternommen, um Kontakt mit ihrer Familie in Kongo aufzunehmen, bevor sie sich an das SRK gewandt hat. Auch scheint es realitätsfremd, dass die Beschwerdeführerin, nachdem sie das Video an ihre Freunde verschickt habe, keinen Kontakt mehr zu diesen Freunden gehabt hätte (SEM Akte A14, F124). Einerseits wäre zu erwarten gewesen, dass sie diese Freunde zur Rede gestellt hätte, andererseits sie diese auch gewarnt hätte, da die Verbreitung des Videos auch für diese erwartungsgemäss zu Konsequenzen hätte führen können.

E. 7.3

Die Zweifel an den unplausiblen Angaben der Beschwerdeführerin erhärten sich insbesondere auch durch die Widersprüche, welche sich aus den Visumsunterlagen sowie der Botschaftsanfrage ergeben. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin (Beschwerde Ziff. 22) liegen somit Unterlagen vor, welche gegen die Glaubhaftigkeit der Vorbringen sprechen und das SEM stützte sich bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit somit auch auf objektiv festzustellende Ungereimtheiten, welche die Beschwerdeführerin nicht nachvollziehbar hat auflösen können. Nach Durchsicht der Visaunterlagen von I. _____ (SEM Akte 1043432-67/48 [nachfolgend A67]) und der Beschwerdeführerin (SEM Akte 1043432-17/36 [nachfolgend A17]) sowie den Nachforschungen der Schweizer Botschaft erachtet es das Gericht als wahrscheinlich, dass es sich bei I. _____ um den Bruder und bei der anderen vor Ort angetroffenen Person um den Vater der Beschwerdeführerin handelt. In der Botschaftsabklärung wurde festgehalten, dass ein

Nachbar bestätigt habe, dass es sich bei dem Wohnhaus um den Wohnort von A. _____ (Anmerkung des Gerichts: dies ist der Vorname der Beschwerdeführerin) und I. _____ handle, A. _____ jedoch derzeit im Ausland sei. Ferner wurde ausgeführt, dass I. _____ angab, seinen Vater zu holen, diese Person dann jedoch bestritt, der Vater zu sein (SEM Akte 1043432-51/12). Auch das Rote Kreuz habe an ihrem ehemaligen Wohnort in Kinshasa einen Mann angetroffen. Er habe ausgesagt, der Bruder des Vaters der Beschwerdeführerin zu sein (SEM Akte A61/3). Das SEM hat hierzu zutreffend festgehalten, dass es nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Beschwerdeführerin zunächst eine Suchanfrage aufgegeben, dann jedoch den angeblich gefundenen Onkel nicht kontaktiert habe. Die Ausführungen in der Beschwerde, wonach zwei Quellen bestätigt hätten, dass ein Onkel nun am ehemaligen Wohnort der Beschwerdeführerin wohnhaft sei und ihre Eltern verschwunden seien (Beschwerde Ziff. 27), überzeugen nicht. Vielmehr hat ein Nachbar gegenüber dem Mitarbeiter der Schweizer Botschaft bestätigt, dass die Beschwerdeführerin und I. _____ dort wohnen würden, weshalb nicht glaubhaft ist, dass die Beschwerdeführerin ihn nicht kennen würde. Unter Berücksichtigung der Visumsunterlagen von I. _____ kann angenommen werden, dass er ihr Bruder ist. Zu diesem Schluss kam auch die Schweizer Botschaft in Kinshasa, nachdem das Visumsgesuch von I. _____ eingegangen war (SEM Akte A67, S. 8). Zudem sind die Visaanträge der Beschwerdeführerin und von I. _____ weitestgehend identisch und diverse Schreiben («Acte d'Engagement», «Plan d'Etude», «ma Motivation») weisen exakt denselben Wortlaut auf (SEM Akten A17 und A67). Dies lässt es als unglaubhaft erscheinen, dass die Beschwerdeführerin I. _____ - wie von ihr behauptet - nicht kenne. Ferner hat I. _____ einleitend gegenüber der Vertrauensperson der Botschaft bestätigt, dass sein Vater dort wohne. Vor dem Hintergrund, dass somit der Vater der Beschwerdeführerin nicht verschwunden beziehungsweise in Haft ist und sie auch weitere unglaubhafte Aussagen zu ihren Familienverhältnissen gemacht hat, sind ihre Asylvorbringen mit erheblichen Zweifeln behaftet.

E. 7.4

In Bezug auf die Frage, ob die Beschwerdeführerin Opfer von Menschenhandel geworden ist, vertritt das Gericht die Auffassung, dass dies vorliegend offen bleiben kann. Die Problematik des Menschenhandels knüpft grundsätzlich nicht an ein flüchtlingsrechtliches Merkmal an. Vielmehr handelt es sich dabei um ein ausschliesslich gemeinrechtlich motiviertes Verbrechen ohne asylrelevantes Motiv (vgl. dazu die Urteile des BVGer D-2759/2018 vom 2. Juli 2018 S. 6 f; E-7609/2015 vom 24. Februar 2016 E. 5.4; D-1683/2014 vom 12. August 2014 E. 6.2; D-5017/2011 vom 20. September 2011 S. 7). Einer möglichen Gefährdung ist daher im Rahmen der zu prüfenden Wegweisungsvollzugshindernisse, insbesondere nach Art. 3 und 4 EMRK Rechnung zu tragen. Das Gericht sieht vorliegend keine Gründe, auf diese Praxis zurückzukommen. Die Erlebnisse in Italien sind folglich nicht geeignet, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen.

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Beschwerdeführerin nichts vorgebracht, was geeignet wäre, ihre Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat ihr Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 9.2.3

Liegen Hinweise für das Vorliegen von Menschenhandel vor, sind diese im Rahmen der Wegweisungsvollzugshindernisse nach Art. 83 Abs. 3 AIG (im Sinne eines Unzulässigkeitskriteriums nach Art. 3 oder 4 EMRK) zu prüfen. Das FIZ kam in seinem Einschätzungsbericht vom 4. November 2019 (SEM Akte 1043432-65/10) zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin Opfer von Menschenhandel geworden sei. Das SEM hat die Wegweisungsvollzugshindernisse in Bezug auf den Menschenhandel nicht weiter geprüft, da es der Einschätzung der FIZ, dass die Beschwerdeführerin Opfer von Menschenhandel

geworden sei, nicht gefolgt ist. In Bezug auf den Bericht der FIZ kann wie bereits oben festgestellt vorliegend offenbleiben, ob die Beschwerdeführerin aufgrund der Erlebnisse in Italien tatsächlich als Opfer von Menschenhandel zu qualifizieren ist. Nicht in Frage steht, dass es sich bei den Vorkommnissen in Italien um schwerwiegende und traumatische Erlebnisse handelte. Aus den Akten ergeben sich jedoch keine Hinweise, wonach der Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Kongo das unmittelbare Risiko drohe, erneut rekrutiert oder Vergeltungsmassnahmen ausgesetzt zu werden (vgl. BVGE 2016/27 E. 5.3.1). Entsprechendes hat die Beschwerdeführerin sodann weder im Asylverfahren noch gegenüber der FIZ geltend gemacht. Die FIZ hat zwar in ihrem Bericht ausgeführt, dass sich die Frage stelle, inwiefern der Mann ihrer Tante mit E._____ verhandelt sei und dieser allenfalls noch Schulden für die Reise zu begleichen habe, was wiederum eine Gefahr für die Beschwerdeführerin darstellen könne (Einschätzungsbericht FIZ vom 4. November 2019 Ziff. 7.2). Die Beschwerdeführerin hat indes nicht angegeben, je von ihrer Tante oder deren Mann kontaktiert worden zu sein oder sich in diesem Zusammenhang vor Nachteilen zu fürchten. Der Einschätzung des FIZ, wonach sich die Beschwerdeführerin nur sehr schwer alleine zurechtfinden könne und Gefahr laufe, erneut Opfer von Ausbeutung zu werden, kann nicht gefolgt werden. Das SEM hat zu Recht ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 2018 alleine in die Schweiz gereist ist, mit der Absicht, ein Studium zu absolvieren. Dies erweckt nicht den Anschein, dass sie erhebliche Mühe habe, sich alleine zurecht zu finden. Zudem ist, wie oben dargelegt, nicht glaubhaft geworden, dass sich keinerlei Familienangehörigen mehr in Kinshasa befinden würden. Die Aktenlage lässt somit nicht darauf schliessen, dass ihr bei einer Rückkehr ein unmittelbares Risiko droht, erneut rekrutiert oder Vergeltungsmassnahmen ausgesetzt zu werden, welches der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs entgegenstehen würde. Auch ist nicht ersichtlich, dass sie aufgrund laufender, strafrechtlicher Ermittlungen in der Schweiz vor Ort sein müsste (BVGE 2016/27 E. 6.1). Aus den vorinstanzlichen Akten geht hervor, dass die Beschwerdeführerin mit Hilfe der Organisation ASTREE am 10. März 2021 einen Brief an die Staatsanwaltschaft des Kantons J._____ geschickt hat, mit der Absicht, den Schlepper E._____ anzuzeigen (vgl. SEM Akte 1043432-60/4). Weitere Dokumente befinden sich nicht in den Akten und auch in der Beschwerde hat sich die Beschwerdeführerin hierzu nicht geäußert. Es ist somit nicht ersichtlich, ob überhaupt ein Verfahren eingeleitet wurde. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass aufgrund der geltend gemachten Erlebnisse in Italien nicht auf die Unzulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung geschlossen werden kann.

E. 9.2.4

Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Wie den nachfolgenden Ausführungen (in E. 9.3.5.2) entnommen werden kann, können auch die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin nicht zur Unzulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung führen (vgl. hierzu BVGE 2011/9 E. 7.1, 2009/2 E. 9.1.3, je m.w.H.).

E. 9.2.5

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.2

In Kongo (Kinshasa) herrscht keine landesweite Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt; ein Wegweisungsvollzug nach Kinshasa kann in der Regel als zumutbar erachtet werden (vgl. Referenzurteil BVGer E-731/2016 vom 20. Februar 2017 E. 7.3; bestätigt in jüngster Zeit beispielsweise in den Urteilen E-6011/2020 vom 8. Januar 2021 E. 8.2 f.; E-4739/2020 vom 25. November 2020 E. 9.4 f.; D-7269/2017 vom 9. Oktober 2020 E. 11.2).

E. 9.3.3

Das SEM führte zu den individuellen Umständen im Wesentlichen aus, dass sich aus den Aussagen zu den Familienverhältnissen zahlreiche Ungereimtheiten ergeben hätten und es davon ausgehe, dass sich die familiären Verhältnisse der Beschwerdeführerin im Heimatland anders gestalten würden, als sie es dargelegt habe. Sie sei eine junge, kinderlose Frau, die stets im familieneigenen Haus in Kinshasa gelebt habe. Nach Abschluss der Matura habe sie zwei Jahre lang (...) studiert. Später habe sie auch Kurse in (...) und (...) besucht. Sie verfüge somit über ein hohes Bildungsniveau. Aus ihren Aussagen während der Anhörung sowie aus den Visumsunterlagen lasse sich auf einen familiären Zusammenhalt - sowohl im Inland als auch im Ausland - und auf finanzielle Ressourcen schliessen. Auch ihre psychischen Erkrankungen würden dem Vollzug der Wegweisung nicht entgegenstehen. Sie leide an einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) und sei in psychotherapeutischer Behandlung. Daneben nehme sie die Medikamente Sertralin, Valdoxan und Atarax ein. Gemäss verschiedenen Quellen gebe es in ihrem Herkunftsstaat sowohl staatliche als auch private Einrichtungen, in welchen man eine psychotherapeutische Behandlung in Anspruch nehmen könne (SEM, Consulting médical Congo Kinshasa: traitement d'une schizophrénie paranoïde, Bern, 07. Mai 2021; SEM, Medizinisches Consulting Demokratische Republik Kongo: PTBS mit depressiver Reaktion, Behandelbarkeit in Kinshasa und Erhältlichkeit zweier Medikamente, Bern, 25. April 2018). Angesichts ihres Vorhabens, ein Bachelorstudium in C._____ zu absolvieren, könne angenommen werden, dass die finanziellen Mittel vorhanden seien, um eine private medizinische Einrichtung in Kinshasa aufzusuchen. Das Medikament Valdoxan sei zwar im Kongo nicht erhältlich. MedCOI empfehle dafür aber zwei alternative Antidepressiva, Venlafloxin und Mirtazipin. Die beiden weiteren Medikamente, welche sie einnehme (Atarax und Sertralin) seien hingegen in Kinshasa erhältlich (SEM, Medizinisches Consulting RD Congo: Disponibilité Valdoxan 25 mg, Dépakine 300 mg et Atarax 25 mg, Bern, 30. August 2016; SEM, Medizinisches Consulting Demokratische Republik Kongo: PTBS mit depressiver Reaktion, Behandelbarkeit in Kinshasa und Erhältlichkeit zweier Medikamente, Bern, 25. April 2018). Eine Weiterführung der Behandlung der Beschwerdeführerin, inklusive derselben Medikation, welche sie in der Schweiz erhalte, sei somit möglich. Dass ein temporärer Unterbruch der Therapie, beziehungsweise eine Verlagerung der Therapie nach Kinshasa, nicht optimal wäre, sei für das SEM durchaus ersichtlich. Unzumutbar im Sinne des Asylrechts sei der Vollzug der Wegweisung deswegen jedoch nicht.

E. 9.3.4

In der Beschwerde wird moniert, der Vollzug der Wegweisung sei unzumutbar, da die Beschwerdeführerin an psychischen Beeinträchtigungen leide. Sie habe Angst vor Männern, was zu einem sozialen Rückzug führe. Sie sei vulnerabel und eine Rückkehr in den Kongo sei unmöglich.

E. 9.3.5.1

Das Gericht schliesst sich den Einschätzungen des SEM an und erachtete den Wegweisungsvollzug auch in individueller Hinsicht als zumutbar. Angesichts des Bildungsstands der Beschwerdeführerin ist davon auszugehen, dass es ihr möglich sein dürfte, in ihrem Heimatstaat einer Arbeit nachzugehen und für ihren Lebensunterhalt sorgen zu können. Aufgrund der Aktenlage kann zudem angenommen werden, dass die Beschwerdeführerin über ein tragfähiges Beziehungsnetz verfügt, welches sie bei einer Wiedereingliederung zu Beginn unterstützen könnte. Die Erwägungen des SEM sind zu bestätigen, und auch das Gericht geht nicht davon aus, dass die Beschwerdeführerin bei ihrer Rückkehr in eine existenzbedrohende Situation geraten würde.

E. 9.3.5.2

In Bezug auf die geltend gemachten medizinischen Probleme der Beschwerdeführerin ist zunächst festzuhalten, dass nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden kann, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes führen würde. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2, m.w.H.; u.a. E-3954/2018 vom 24. Juli 2018 E. 9.4.2). Die Einschätzung des SEM ist zu bestätigen, wonach die geltend gemachten psychischen Beeinträchtigungen der Beschwerdeführerin keine Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs begründen können. Gemäss dem letzten eingereichten Arztbericht vom 27. Januar 2021 leidet die Beschwerdeführerin an einer PTBS und ist bis auf weiteres auf eine Psychotherapie und auf Medikamente angewiesen (SEM Akte 1043432-59/6). Das SEM hat sorgfältig geprüft und begründet, dass eine psychotherapeutische Behandlung von Personen mit einer diagnostizierten PTBS in Kinshasa vorhanden ist. Die Medikamente, welche die Beschwerdeführerin gemäss dem letzten Arztbericht vom 27. Januar 2021 (a.a.O.) einnimmt, sind in Kinshasa ebenfalls erhältlich beziehungsweise stehen Alternativen zu Verfügung. Es kann diesbezüglich vollumfänglich auf die Erwägungen des SEM verwiesen werden. Auch das Bundesverwaltungsgericht geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass psychische Erkrankungen in verschiedenen Einrichtungen in Kinshasa behandelt werden können. Diesbezüglich ist beispielsweise auf das «Centre Neuro-Psycho-Pathologie» (CNPP) du Mont Amba in Kinshasa zu verweisen. Auch in dem von katholischen Nonnen unterhaltenen «Centre de Santé Mentale TELEMA» oder bei Psychologen internationaler Organisationen ist eine Behandlung möglich (vgl. Urteile BVGer D-7269/2017 vom 9. Oktober 2020 E.11.3.3; E-7609/2015 vom 24. Februar 2016 vom E.7.2.3 je m.w.H.). Dabei ist nicht erforderlich, dass die Behandlung dem schweizerischen Standard entspricht (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2). Es bestehen demnach keine Anhaltspunkte dafür, dass die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des

Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin führen würde. Entsprechendes wurde sodann in der Beschwerde auch nicht konkret vorgebracht. Im Übrigen steht es der Beschwerdeführerin im Rahmen der Rückkehr offen, vor der Ausreise bei der Vorinstanz einen Antrag auf individuelle medizinische Rückkehrhilfe, welche in der Form der Mitgabe von Medikamenten, oder auch der Übernahme von Kosten für notwendige Therapien, bestehen kann, zu stellen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG; Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV2, SR 142.312]).

E. 9.3.6

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). Auch die Corona-Pandemie steht dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Ihr ist im Rahmen der Vollzugsmodalitäten durch die kantonalen Behörden Rechnung zu tragen, indem etwa der Zeitpunkt des Vollzugs der Situation im Heimatland angepasst wird.

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen waren, womit die kumulativen Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerde-führerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.